

Sitzungsbericht Gemeinderat 15.11.2022

In seiner Sitzung am 15. November 2022 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 50

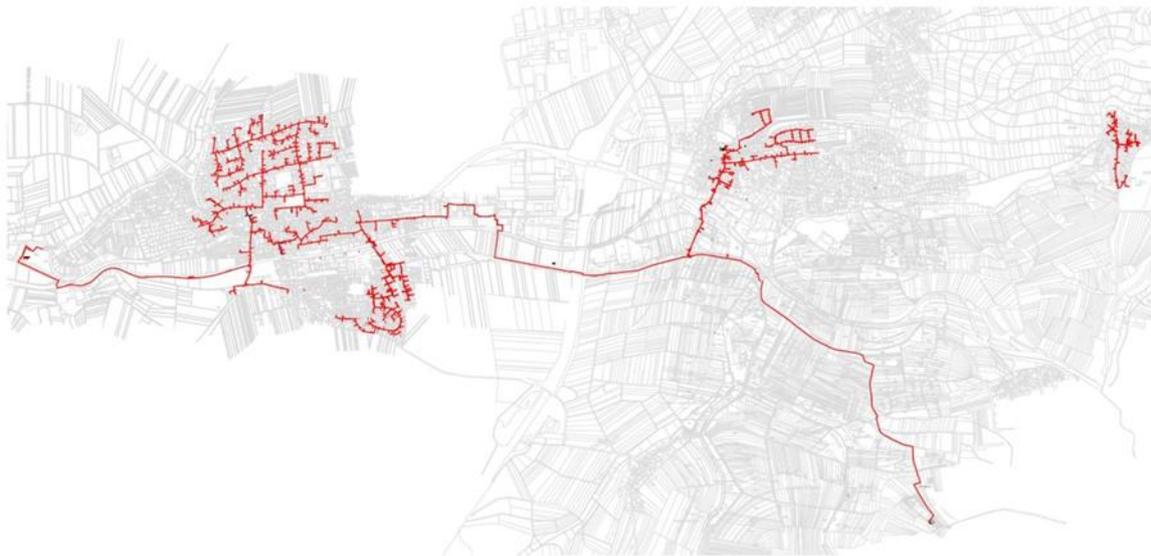
Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Der Vorsitzende teilte mit, dass aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2022 keine Beschlüsse öffentlich bekannt zu geben sind.

TOP 51

Nahwärmeversorgung, Preisanpassung zum 01.02.2023

Hier: Sachstandsinformation



Die Gemeinde Ifsfeld betreibt seit dem Jahr 2013 Pionierarbeit mit dem Betrieb eines Nahwärmenetzes. Über 24 Mio. Euro wurden in die Erstellung des Netzes und von Erzeugungsanlagen investiert. Aus verschiedenen Fördertöpfen konnten ca. 6,7 Mio. Euro erzielt werden. Mehr als 400 Anschlüsse konnten in den letzten Jahren realisiert werden und im aktuellen Ausbaustand werden mehr als **2.220 t/CO₂ pro Jahr** eingespart. Die Gemeinde Ifsfeld leistet somit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz.

Der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Die Preisänderungen der erforderlichen Brennstoffe sind im vergangenen Jahr massiv gestiegen. Dies hat dazu geführt, dass die Kosten für die Beschaffung für Brennstoffe für einen finanziellen Schiefstand im Eingetrieb Nahwärme gesorgt hat.

Mit der Aufsichtsbehörde, Landratsamt Heilbronn wurde die Situation des Eigenbetriebs Nahwärme besprochen. Die o.g. Auswirkungen haben zur Folge, dass die Liquidität des Eigenbetriebs Nahwärme zum Jahresende deutlich negativ wäre. Unter Berücksichtigung der „negativen“ Liquidität aus dem Vorjahr ist es erforderlich von Seiten der Gemeinde einen Zuschuss aus dem Kernhaushalt in Höhe von 1.000.000 Euro an den Eigenbetrieb zu leisten.

Rückblickend ist in der nachfolgenden Tabelle eine Gegenüberstellung der Kosten (GuV) seit Beginn des Ausbaus des Nahwärmenetzes aufgelistet:

Jahr	Gewinn in Euro	Verlust in Euro	Bemerkung
2013		66.023,83	
2014		20.654,63	
2015		103.518,78	
2016		66.366,01	
2017		93.648,09	
2018	118.494,27		Gewinn ist bedingt durch einen Sondereffekt. Eine Sonderprüfung durch das Finanzamt hat zu einer steuerlichen Rückzahlung geführt.
2019		354.957,00	
2020		307.285,37	Voraussichtlich; Jahresabschluss muss noch im Gemeinderat beschlossen werden
2021		288.247,08	Voraussichtlich; Jahresabschluss muss noch im Gemeinderat beschlossen werden
2022		698.750,00	Nachtrag 2022; zur Stabilisierung des Eigenbetriebes ist eine Finanzhilfe aus dem Kernhaushalt notwendig

Die Verwaltung hat aufgrund der bestehenden Situation die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner zur Analyse der Kostenstruktur und zur Berechnung der Preisanpassung der Wärmeversorgung durch den Eigenbetrieb Nahwärme hinzugezogen. Der Auftrag an Rödl & Partner ist die Berechnung von kostendeckenden Preisen der Nahwärmeversorgung.

Am 15.11.2022 wurde in der Gemeinderatsitzung der aktuelle Sachstand der Wärmepreisberechnung von Herrn Hufnagel von Rödl & Partner erläutert.

In einer ausführlichen Präsentation stellte Herr Hufnagel von Rödl & Partner die Berechnungsgrundlagen sowie die Entwicklung für die Zukunft dar. Die Betrachtung auf das Nahwärmenetz erfolgte unter den Prämissen der hydraulischen Verbundenheit sowie des Gesamtzusammenhangs sowie vor allem aus betriebswirtschaftlicher Sicht.

Ausblick Wärmepreisanpassung (Stand 15.11.2022):

	Aktueller Preis	Wärmepreisberechnung
Wärmenetz „Ilsfeld &“		

Auenstein“		
Mischpreis		259 €/MWh
Arbeitspreis je MWh	76 €/MWh	162 €/MWh
Grundpreis je Anschlussnehmer (24 kW)	420 €/a	2.638 €/a
Wärmenetz „Helfenberg“		
Mischpreis		204 €/MWh
Arbeitspreis je MWh	76 €/MWh	61 €/MWh
Grundpreis je Anschlussnehmer (24 kW)	420 €/a	3.390 €/a
Wärmenetz „kalte Nahwärme“		
Mischpreis		135 €/MWh
Arbeitspreis je MWh	29 €/MWh	38 €/MWh
Grundpreis je Anschlussnehmer	90 €/a	1.120 €/a

Der enorme Anstieg des Grundpreises wurde durch die Wortmeldungen aus der Mitte des Gemeinderats deutlich angesprochen und mit großer, negativer Überraschung wahrgenommen. Zu den Gründen für diese eklatante Steigerung führte Herr BM Bordon aus, dass dies im weiteren Berechnungsverfahren aufgearbeitet werden.

Ebenso betonte er gemeinsam mit Herr Hufnagel sowie Herr Heber die Kernbotschaft dahingehend, dass die jeweiligen Berechnungen noch nicht abgeschlossen sind. Allerdings muss mit einer deutlichen Erhöhung, vor allem beim Grundpreis, gerechnet werden.

Die abschließende Entscheidung wird durch den Gemeinderat erfolgen. Im weiteren zeitlichen Ablauf wird als nächster Schritt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung die rechtliche Bewertung dargestellt.

TOP 52

Einbringung und Beschlussfassung des Nachtragshaushalts 2022 der Gemeinde Ilsfeld, bestehend aus der Nachtragshaushaltssatzung und dem Nachtragshaushaltsplan

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Ilsfeld sowie die Feststellung der Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld erfolgte in der Sitzung am 23.03.2022. Die Genehmigung durch das Landratsamt erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2022.

Grundsätzlich ist die Gemeinde an die Haushaltssatzung während des ganzen Haushaltsjahres (§ 79 Abs. 4 GemO) gebunden. Dies gilt vor allem für den Haushaltsplan (§ 80 GemO), der für den Verwaltungsvollzug verbindlich ist. Um trotz von der Planung abweichender Entwicklungen während des Haushaltsjahres eine rechtmäßige Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht einige Möglichkeiten vor, von den Festlegungen des Haushaltsplans abzuweichen. In § 82 GemO ist die Nachtragshaushaltssatzung geregelt.

Dort heißt es, dass „die Haushaltssatzung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden kann. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend“ (§ 82 Abs. 1 GemO).

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind die unter Ziffern 2 und 3 des § 82 Abs. 2 GemO dargestellten Veränderungen eingetreten, aus denen sich Anpassungsbedarfe im Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 ergeben. Somit sind die Voraussetzungen des § 82 GemO gegeben, die den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich machen.

Der vorliegende Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes umfasst die unmittelbar betroffenen Bereiche des Haushaltsjahres 2022. Die Ansätze und Planungen des ursprünglichen Haushaltsplans 2022 der übrigen Bereiche gelten weiterhin. Veränderungen, die ausschließlich die Haushaltsjahre 2023 ff. betreffen, sind Gegenstand der noch in 2022 anstehenden Haushaltsplanung für die kommende Haushaltssatzung.

Der Vorbericht soll entsprechend § 6 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben sowie die aktuelle Lage und Entwicklung darstellen. Im Nachtragshaushaltsplan werden lediglich die Änderungsbedarfe dargestellt und erläutert.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ilsfeld für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 15.11.2022 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag (Änderung um +/-)	neuer Gesamtbetrag
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.792.416 €	828.735 €	28.621.151 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.779.086 €	306.605 €	31.085.691 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches	-2.986.670 €	522.130 €	-2.464.540 €

	Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von			
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €	0 €	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.986.670 €	522.130 €	-2.464.540 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag (Änderung um +/-)	neuer Gesamtbetrag
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.047.366 €	828.735 €	27.876.101 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.852.486 €	306.605 €	29.159.091 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.805.120 €	522.130 €	-1.282.990 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.349.440 €	-4.092.140 €	1.257.300 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.788.170 €	-3.559.400 €	2.228.770 €
		bisher festgesetzt	Nachtrag (Änderung um +/-)	neuer Gesamtbetrag
2.6	Veranschlagtes Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-438.730 €	-532.740 €	-971.470 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.243.850 €	-10.610 €	-2.254.460 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	150.000 €	0 €	150.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-150.000 €	0 €	-150.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.393.850 €	-10.610 €	-2.404.460 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht geändert.

§ 4 Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden über eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Es ist keine Änderung vorgesehen.

TOP 53

Feststellung des Nachtragswirtschaftsplanes 2022 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung der Gemeinde Ilsfeld

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld zu beschließen.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Ilsfeld sowie die Feststellung der Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld erfolgte in der Sitzung am 23.03.2022. Die Genehmigung durch das Landratsamt erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2022.

In § 15 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) ist geregelt, dass der Wirtschaftsplan zu ändern ist, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Für die Änderungen des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind die unter Ziffern 1 und 2 des § 15 EigBG dargestellten Veränderungen eingetreten, aus denen sich Anpassungsbedarfe im Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 ergeben. Somit sind die Voraussetzungen des § 15 EigBG gegeben, die den Erlass eines Nachtragswirtschaftsplanes erforderlich machen.

Der vorliegende Entwurf des Nachtragswirtschaftsplanes umfasst die unmittelbar betroffenen Bereiche des Wirtschaftsplanes 2022. Die Ansätze und Planungen des ursprünglichen

Wirtschaftsplanes 2022 der übrigen Bereiche gelten weiterhin. Veränderungen, die ausschließlich die Haushaltsjahre 2023 ff. betreffen, sind Gegenstand der noch in 2022 anstehenden Haushaltsplanung für den kommenden Wirtschaftsplan.

Der Vorbericht soll entsprechend § 6 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben sowie die aktuelle Lage und Entwicklung darstellen. Im Nachtragswirtschaftsplan werden lediglich die Änderungsbedarfe zum Nachtragswirtschaftsplan dargestellt und erläutert.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Feststellung des Nachtragswirtschaftsplanes 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgestellt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Nachtragswirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.412.000 €	1.100.700 €	2.512.700 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.406.800 €	1.804.650 €	3.211.450 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	5.200 €	-703.950 €	-698.750 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	---	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	---	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €	---	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	5.200 €	-703.950 €	-698.750 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.412.000 €	1.100.700 €	2.512.700 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.066.800 €	1.704.650 €	2.771.450 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes	345.200 €	-603.950 €	-258.750 €

	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von			
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.660.000 €	30.000 €	1.690.000 €
		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.010.000 €	-312.400 €	697.600 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	650.000 €	342.400 €	992.400 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	995.200 €	-261.550 €	733.650 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	516.500 €	0 €	516.500 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-516.500 €	0 €	-516.500 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	478.700 €	-261.550 €	217.150 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht geändert.

§ 4 Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

TOP 54

Feststellung des Nachtragswirtschaftsplanes 2022 für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung der Gemeinde Ilsfeld

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld zu beschließen.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Ilsfeld sowie die Feststellung der Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld erfolgte in der Sitzung am 23.03.2022. Die Genehmigung durch das Landratsamt erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2022.

In § 15 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) ist geregelt, dass der Wirtschaftsplan zu ändern ist, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Für die Änderungen des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind die unter Ziffer 2 des § 15 EigBG dargestellten Veränderungen eingetreten, aus denen sich Anpassungsbedarfe im Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 ergeben. Somit sind die Voraussetzungen des § 15 EigBG gegeben, die den Erlass eines Nachtragswirtschaftsplanes erforderlich machen.

Der vorliegende Entwurf des Nachtragswirtschaftsplanes umfasst die unmittelbar betroffenen Bereiche des Wirtschaftsplanes 2022. Die Ansätze und Planungen des ursprünglichen Wirtschaftsplanes 2022 der übrigen Bereiche gelten weiterhin. Veränderungen, die ausschließlich die Haushaltsjahre 2023 ff. betreffen, sind Gegenstand der noch in 2022 anstehenden Haushaltsplanung für den kommenden Wirtschaftsplan.

Der Vorbericht soll entsprechend § 6 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben sowie die aktuelle Lage und Entwicklung darstellen. Im Nachtragswirtschaftsplan werden lediglich die Änderungsbedarfe zum Nachtragswirtschaftsplan dargestellt und erläutert.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Feststellung des Nachtragswirtschaftsplanes 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgestellt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Nachtragswirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	491.050 €	1.400 €	492.450 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	489.800 €	11.250 €	501.050 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.250 €	-9.850 €	-8.600 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	---	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	---	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €	---	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.250 €	-9.850 €	-8.600 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	491.050 €	1.400 €	492.450 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	241.300 €	11.250 €	252.550 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	249.750 €	-9.850 €	239.900 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	800.000 €	-356.000 €	444.000 €
		bisher festgesetzt	Nachtrag	neuer Gesamtbetrag
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	125.000 €	145.600 €	270.600 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	675.000 €	-501.600 €	173.400 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	924.750 €	-511.450 €	413.300 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	600.000 €	600.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	184.000 €	0 €	184.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-184.000 €	600.000 €	416.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	740.750 €	88.550 €	829.300 €

	(Saldo aus 2.7 und 2.10) von			
--	------------------------------	--	--	--

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro um 600.000 Euro erhöht und damit festgesetzt auf **600.000 Euro**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht geändert.

§ 4 Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

TOP 55

Gewerbegebiet Bustadt

Hier: Fahrbahnsanierung Straße "Bustadt"

- a) Vorstellung der Maßnahme und Baubeschluss
- b) Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen
- c) Vergabe der Bauleistungen

Die Straße „Bustadt“ im Gewerbegebiet Bustadt weist zwischen Einmündung Brommel (bei Gebäude Nr. 4 Bustadt) und Einmündung Renntalstraße deutlich sichtbare Schäden auf. Der beschriebene Streckenabschnitt erstreckt sich über eine Länge von ca. 560 m.

Neben den Schäden im Bereich der Fahrbahn bestehen in einzelnen Teilabschnitten schadhafte Stellen an den Straßeneinfassungen (Randsteine als Abgrenzung gegenüber der Fahrbahn sowie Tiefbordsteine als Abgrenzung gegenüber privaten Grundstücksflächen). Des Weiteren sind an mehreren Schachtbauwerken und Straßenabläufen Verdrückungen im Straßenoberbau sichtbar.

Die Gemeinde Ilsfeld ist Straßenbaulastträger und insofern verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb dieser Straße. Der Bauhof führt seit ca. 2015 wöchentlich mit ein bis zwei Personen Ausbesserungsarbeiten mit Kaltasphalt aus, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Die Verwaltung rät von der Durchführung von weiteren, notdürftigen Ausbesserungsarbeiten mit Kaltasphalt ab, da die von Schadhafte Stellen betroffenen Fahrbahnabschnitte immer größer werden, die einzelnen Schadhafte Stellen zunehmend großflächiger werden und die Arbeiten zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht aufwändiger bis ganz unmöglich werden. Die Fahrbahnsanierung ist hinsichtlich der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dringend erforderlich.

Für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 sind jeweils insgesamt 200.000 € für die Sanierungsmaßnahme eingestellt gewesen. Eine erste Grobkostenschätzung aus 2021 bezifferte die Sanierungsmaßnahme auf ca. 500.000 € brutto ohne Planungsleistungen.

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung vom 22.06.2021 die Verwaltung beauftragt die zur Sanierung der Straße Bustadt erforderlichen Arbeiten auszuschreiben und die Arbeiten an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Das Ingenieurbüro I-motion aus Ilsfeld hat im Juli 2021 entsprechende Ausführungspläne zur Sanierungsmaßnahme aufgestellt und die Ausschreibung und Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten vorbereitet. Die Ausführung der Tief- und Straßenbauarbeiten sollte in Abschnitten erfolgen. Der Baubeginn war auf das zweite Halbjahr 2021 angesetzt.

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens vom Juli 2021 sind insgesamt fünf Angebote eingegangen. Den Zuschlag erhielt nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung die Firma Klöpfer GmbH & Co. KG aus Winnenden zum Angebotspreis von 637.456,76 €. Der zunächst auf das zweite Halbjahr 2021 angesetzte Baubeginn wurde aus verschiedenen Gründen mehrfach verschoben.

Im September 2022 erhielt die Verwaltung ein überarbeitetes Angebot der Firma Klöpfer aufgrund von Preissteigerungen (Nachtragsangebot). Das Angebot beläuft sich auf insgesamt 758.676,11 € brutto.

Am 20.10.2022 fand ein Termin zur Aufklärung einzelner Positionen des Angebotes sowie zur möglichen Terminierung der Baumaßnahme und Festsetzung des Baubeginns statt.

Nach Überarbeitung des Angebots der Firma Klöpfer sowie nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro I-motion beläuft sich die Angebotssumme (Stand 26.10.2022) auf 745.558,74 € brutto.

Der Baubeginn wird ab März 2023 erfolgen (witterungsabhängig). Die Ausführung der Maßnahme ist in drei Abschnitten geplant. Das Bauende wird auf den 31.08.2023 festgelegt.

Die Verwaltung sowie das Ingenieurbüro I-motion empfehlen dieses Angebot anzunehmen. Es wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung im Bausektor davon ausgegangen, dass eine neuerliche Ausschreibung zu keinem günstigeren Angebot führen wird.

Die Finanzmittel für die Maßnahme sowie die Planungs- und Ingenieurleistungen müssen noch in die Haushaltsplanung 2023 aufgenommen werden.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Abstimmung mit den von der Maßnahme betroffenen Gewerbebetrieben.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Fahrbahnsanierung der Straße "Bustadt" gemäß den vorliegenden Planungen des Ingenieurbüros I-motion durchzuführen.
2. Das Ingenieurbüro I-motion wird mit den Planungs- und Ingenieurleistungen beauftragt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Straßenbauarbeiten an die Firma Klöpfer GmbH & Co. KG Winnenden zum Preis von 745.558,74 € zu vergeben (Hauptangebot + Nachtragsangebot) und die entsprechenden Aufträge auszufertigen.

TOP 56

Gebäudemanagement – Sturmfederhalle, Schozach:

Hier: Umstellung der bestehenden Hallenbeleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung der Sturmfederhalle Schozach auf hocheffiziente LED Beleuchtung (energetische Sanierung der Beleuchtung) - Vergabe der Bauleistungen

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 27.09.2022 die Baumaßnahme zur Umstellung der bestehenden Hallenbeleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung der Sturmfederhalle Schozach auf hocheffiziente LED Beleuchtung (energetische Sanierung der Beleuchtung) entsprechend der vorliegenden Planungen des Ingenieurbüros Herbel beschlossen. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung außerdem beauftragt die Baumaßnahme auszuschreiben.

Der Gesamtauftrag/ das Gewerk besteht aus zwei Teillosen:

Los 1 – Sanierung Beleuchtung

Los 2 – Notbeleuchtung

Die aktualisierte Kostenschätzung des Ingenieurbüros Herbel vom August 2022 ging von Kosten für Los 1 i.H.v. 83.808,00 € (brutto) und für Los 2 i.H.v. 21.122,50 € (brutto) aus.

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb im Oktober 2022 nach § 3 Nr. 2 VOB/A wurden insgesamt sechs Firmen aufgefordert ein entsprechendes Angebot abzugeben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A, insbesondere die Einhaltung der Wertgrenzen, liegen vor.

Von den zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Firmen haben sich zwei Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes konkret an der Ausschreibung beteiligt.

Die Submission fand am 31.10.2022 um 11:00 Uhr statt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Firma Elektro Knödler, Ilsfeld | 118.156,44 € (brutto) |
| 2. Firma M&H Bührle GmbH und Co.KG, Heilbronn | 128.418,35 € (brutto) |

Nachlässe ohne Bedingungen, in der Wertung berücksichtigt

- Firma M&H Bührle GmbH und Co.KG, Heilbronn 2%

Das Ingenieurbüro Herbel schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Elektro Knödler aus Ilsfeld zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Herbel, Neckarsulm beläuft sich die Angebotssumme auf 118.156,44 € brutto.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Umstellung der bestehenden Hallenbeleuchtung und Notbeleuchtung auf hocheffiziente LED Beleuchtung an die Firma Elektro Knödler, Nordstr. 42, 74360 Ilsfeld, zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 118.156,44 € (brutto) zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragschreiben auszufertigen und zu versenden.

TOP 57

Energiemanagement - Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Hier: Weihnachtsbeleuchtung

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 18.10.2022 wurden bereits erste Energiesparmaßnahmen bezüglich der gesteckten Ziele der Bundesregierung zur Strom- bzw. Gaseinsparung beschlossen. Des Weiteren wurde in dieser Sitzung über bereits umgesetzte Maßnahmen zur Energieeinsparung im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) informiert.

Von der Verwaltung wurden weitere Energiesparmaßnahmen im Bereich der Weihnachtsbeleuchtung geprüft. Hierfür wurde zunächst der Ist-Zustand ermittelt und in einem zweiten Schritt mögliche Energiesparmaßnahmen definiert.

Ist-Zustand:

Vom Bauhof wurden bisher sieben große Tannenbäume (größer 8 m) an folgenden Standorten im öffentlichen Raum aufgestellt: Abstetterhof, Auenstein, Helfenberg, Ilsfeld – Rathaus, Ilsfeld – Kelterplatz, Schozach, Wüstenhausen.

Eine Umstellung der Lichterketten auf LED ist in der Vergangenheit bereits erfolgt. Durchschnittlich brennen pro Baum ca. 150 LED-Birnen (9 W LED-Birnen, d.h. pro Baum ca. 1.350 W). Die Bäume werden ca. 16 Stunden beleuchtet in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 08:00 Uhr. Pro Baum werden in der oben genannten Beleuchtungszeit ca. 21,6 kW Strom verbraucht.

Neben den oben aufgeführten Tannenbäumen werden vom Bauhof die Buchen entlang der König-Wilhelm-Straße in Ilsfeld mit Lichterketten bestückt. Die Lichterketten wurden in der Vergangenheit ebenfalls bereits auf LED umgestellt. Insgesamt 15 Buchen entlang der König-Wilhelm-Straße werden mit je zwei Mini-LED-Lichterketten beleuchtet (pro Baum 7 W).

Insgesamt 35 Tannenbäume und zusätzliches Tannenreisig werden vom Bauhof an die Kindertagesstätten, Hort, Schulen, Bürgerbüros und die Gemeindehalle ausgeliefert und aufgestellt. Die Dekoration und Beleuchtung erfolgt durch die Einrichtungen selbst.

Folgende Energiesparmaßnahmen wären grundsätzlich denkbar:

- Reduzierung der Anzahl der Weihnachtsbäume im öffentlichen Raum auf einen Baum pro Ortsteil
- Anschaffung und Aufstellung von kleineren Weihnachtsbäumen (bis max. 8 Meter) im öffentlichen Raum. Dadurch könnten Lichterketten/Leuchtmittel eingespart werden. Bei der Anschaffung von kleineren Tannenbäumen würden auch die Kosten für die Kranmiete samt Personal zur Aufstellung der Bäume entfallen.
- Abschalten der Weihnachtsbeleuchtung im öffentlichen Raum zwischen 24:00 Uhr und 07:00 Uhr (Reduzierung der Beleuchtungsdauer)
- Reduzierung der Anzahl der beleuchteten Buchen entlang der König-Wilhelm-Straße. Hier könnte beispielsweise die Beleuchtung an jedem zweiten Baum eingespart werden. Die Stromersparnis wird als gering eingestuft, da die Lichterketten wenig Strom verbrauchen.
- Die Beleuchtung von Weihnachtsbäumen und weihnachtlicher Dekoration in den Einrichtungen (u.a. Kindertagesstätten, Schulen) soll durch die Einrichtungen bevorzugt mit LED erfolgen. Die Beleuchtungsdauer der Weihnachtsbäume und Dekoration in den Einrichtungen wird auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung beschränkt.

Folgende Maßnahmen sind einfach umsetzbar und werden als Maßnahmen mit der größten Wirkung (Stromersparnis) angesehen:

- Die Verwaltung schlägt vor die Beleuchtungsdauer der Weihnachtsbeleuchtung im öffentlichen Raum zu reduzieren. Hierzu soll die Weihnachtsbeleuchtung in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 07:00 Uhr abgeschaltet werden.
- Des Weiteren wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die Beleuchtungsdauer der Weihnachtsbäume und Dekoration in den einzelnen gemeindlichen Einrichtungen (u.a. Kindertagesstätten, Schulen) auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zu beschränken.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde vorgebracht, dass die Bevölkerung auch merken soll, dass die Gemeinde Energiesparmaßnahmen anwendet. Der Zeitraum für die

Abschaltung der Weihnachtsbeleuchtung sollte daher zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr bestimmt werden.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich den Beschluss, dass der Gemeinderat die Umsetzung folgender Energiesparmaßnahmen im Bereich der Weihnachtsbeleuchtung beschließt:

Die Weihnachtsbeleuchtung im öffentlichen Raum wird in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr abgeschaltet.

Nach weiterer kurzer Beratung fasst der Gemeinderat bei 1 Enthaltung den Beschluss, dass die Beleuchtungsdauer der Weihnachtsbäume und Dekoration in den einzelnen gemeindlichen Einrichtungen (u.a. Kindertagesstätten, Schulen) auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zu beschränken ist.

TOP 58

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Jahnstraße 16“

- a) Zustimmung zum Durchführungsvertrag**
- b) Zustimmung zum Vorhaben- und Erschließungsplan**
- c) Aufstellungsbeschluss**
- d) Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB**

Bereits Anfang dieses Jahres wurde ein Bebauungswunsch eines Privaten an die Verwaltung herangetragen bzw. eine entsprechende Bauvoranfrage gestellt. Der Planentwurf sah auf der Südseite der Jahnstraße eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Flachdach vor.

Auf der derzeitigen planungsrechtlichen Grundlage ist eine solche Bebauung nicht denkbar, da der bestehende Bebauungsplan „Dornet“ dort eingeschossige Satteldachbebauung festlegt, die entlang der Straße bisher auch so umgesetzt ist. Im weiter nördlich liegenden Bereich sind verschiedentlich Flachdachbauten (ganz oder teilweise) umgesetzt, dort gelten allerdings auch andere baurechtliche Vorgaben hinsichtlich der Größe und Kubatur der Gebäude. Diese sind also als Vergleichsfälle nicht heranzuziehen.

Der Bauherrschafft wurde in den Vorberatungen eine aus Sicht der Baurechtsbehörde machbare Lösung vorgeschlagen, die unter Berücksichtigung der geltenden Bebauungsvorschriften noch mitgetragen werden kann. Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

In einer Sitzung im Frühjahr 2022 wurde die Bausache im Gemeinderat kurz thematisiert und von Seiten des Gremiums grundsätzliche Zustimmung zu bauleitplanerischen Schritten signalisiert.

Die Möglichkeiten der städtebaulichen „Regelung“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Käser näher untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1 zu dieser Vorlage). Die Überplanung der kompletten Südseite der Jahnstraße hätte Auswirkungen auf nicht Betroffene und ist zusammenfassend nicht verhältnismäßig. Der Empfehlung des Büros Käser für das Vorhaben einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen wurde gefolgt.

Die Privatperson hat nun gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens beantragt. Vorgesehen ist ein zweigeschossiges Wohngebäude mit Garage und Nebengebäuden sowie einem offenen Stellplatz, wie im Vorhaben- und Erschließungsplan vom 18.10.2022 dargestellt (Anlage 3 zu dieser Vorlage).

Neben der Zustimmung zum Durchführungsvertrag (Anlage 2 zu dieser Vorlage) sowie der Zustimmung zum Vorhaben- und Erschließungsplan vom 18.10.2022 (Anlage 3 zu dieser Vorlage) ist als erster Schritt des Verfahrens der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes zu fassen sowie den Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtlich nachzuverdichtende Fläche handelt, ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB möglich. Dies wird aus Gründen der Vereinfachung auch empfohlen.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat bei jeweils 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich folgende Beschlüsse:

1. Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jahnstraße 16“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen im Namen der Gemeinde Ilsfeld zu unterzeichnen.
2. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers vom 18.10.2022 wird zugestimmt
3. Der Entwurf des Büros Käser, Untergruppenbach, vom 20.10.2022 wird festgestellt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Jahnstraße 16“ wird beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 18.10.2022 wird gem. § 12 Absatz 3 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.
4. Es wird beschlossen, die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Absatz 2 sowie 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verfahrensschritte und Bekanntmachungen durchzuführen.

TOP 59

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von zwei Geldspenden.

TOP 60

Informationen und Bekanntgaben

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

TOP 61

Anfragen

Ein Gemeinderat verwies darauf, dass es im Ortsteil Auenstein immer wieder Probleme mit Dauerparkern und abgestellten Anhängern gibt, so dass hier regelmäßige Kontrollen durch den gemeindlichen Vollzugsdienst erfolgen sollten.

Bürgermeister Bordon sicherte eine Prüfung der Sachlage zu.